

Vorbemerkung.

Ohne ausschließen zu wollen, daß römisches, insbesondere byzantinisches, venezianisches, osmanisches Recht, slawische Sitten und Rechtsinstitutionen auf die konkreten Formen des Kolonats in ihrer Entwicklung und Ausgestaltung eingewirkt haben, glaubt Referent doch konstatieren zu können, daß das Kolonat aus den konkret gegebenen, wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen jeder einzelnen Gegend, diesen sich stets anpassend, hervorgewachsen ist, vielfach jeder juristischen Konstruktion spottend und selbst im Widerspruche mit juristischen Grundregeln, eine Anzahl von Gebilden, die sich nicht einzwängen lassen in Rechtskategorien, die man daher auch nicht vom rein juristischen Standpunkte aus beurteilen oder korrigieren kann.

Aus dieser Erkenntnis ergab sich für den Referenten, wie schon erwähnt, die Notwendigkeit und Pflicht, auf seiner Studienreise auch alle jene äußeren, das soziale und wirtschaftliche Leben charakterisierenden Tatsachen möglichst genau zu ermitteln, innerhalb welcher sich der Nährboden des Kolonats findet. Auch in der hier folgenden Darstellung dürfen diese Momente nicht ganz übergangen werden.

Mit der eben angedeuteten Tatsache verquickt sich die Erscheinung, daß in manchen Gebieten das Kolonat im Absterben begriffen ist, und zwar vorwiegend in solchen, in denen eine plötzliche Wandlung der Kulturverhältnisse eingetreten ist, insbesondere dort, wo die Phylloxera die alten Rebbestände zerstört hat, bisher aber die Rebe die einzige oder fast einzige Kulturpflanze darstellte. Neue Produktionsbedingungen fordern neue Produktionsformen.

Wo dagegen die Umwandlung der äußeren Lebensbedingungen des Kolonatsvertrages allmählich vor sich gegangen ist oder vor sich geht, hatte derselbe Zeit, sich allmählich etwas zu modernisieren, ohne sein Wesen zu ändern; wo der Zustand der allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse seit zirka 50 Jahren im wesentlichen so geblieben ist wie er vor Beginn dieser Epoche war, hat das Kolonat sich auch in seiner alten Struktur erhalten und steht es nun da wie ein Attavismus, für den den weitesten Kreisen, vor allem aber vielfach den Fachgelehrten das Verständnis fehlt.

Es mag nun nach diesen allgemeinen Bemerkungen gestattet sein, das erste der bezeichneten Territorien, den italienischen Teil der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, zu besprechen.